

Überwachung zuständig sind, unverzüglich weitergeleitet werden können¹⁹¹⁵ (Abs 2)¹⁹¹⁶; andererseits sind hinreichende technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der datensicherheitsbezogenen Vorgaben zu setzen (Abs 3).¹⁹¹⁷ Durch letztere Bestimmung soll die beschränkte Zugänglichkeit der Daten sichergestellt werden, jedoch gibt sie weder Aufschluss darüber, welche Maßnahmen zu setzen sind, noch über den Mindestsicherheitsstandard.¹⁹¹⁸ Gerade im Hinblick auf die Tiefe des Eingriffs in die Privatsphäre betroffener Personen, welcher durch die Vorratsdatenspeicherung stattfindet, und eines in der Folge notwendigerweise sehr hohen Sicherheitsstandards zum Schutz vor unbefugten Zugriffen ist Art 52a Abs 3 KomG (wie auch der subsidiär anwendbare Art 9 DSGVO) zu unbestimmt.¹⁹¹⁹ Sanktionen werden in diesem Zusammenhang durch Art 70 Abs 2 lit u KomG nur im Falle einer Verletzung der Speicherungs- und Übermittlungspflicht vorgesehen; jedoch gibt es keine Vorschrift, welche den vorsätzlichen Zugang zu und die vorsätzliche Übermittlung von Vorratsdaten als im Lichte des Art 52a KomG unzulässige Verarbeitungsmaßnahmen sanktionieren.¹⁹²⁰ Damit fehlt eine wesentliche Norm, welche der Abschreckung vor unberechtigten Zugriffen bzw Übermittlungen von sensiblen Daten der betroffenen Personen dient, wodurch letzten Endes deren Interessen schwer vernachlässigt werden und der Eingriff in deren Grundrechte auf persönliche Freiheit und auf Datenschutz gem Art 32 Abs 1 LV umso schwerer wiegt. Die liechtensteinische Lehre sieht die Vorratsdatenspeicherung insb aufgrund der Tatsache, dass sie ohne jeglichen Verdacht auf eine Straftat erfolgt, als aus grundrechtlicher Sicht „heikel“¹⁹²¹ und in ihrer Umsetzung mangelhaft.¹⁹²² Dieser Ansicht ist, insb im Lichte des EuGH-Urteils in der Rs *Digital Rights Ireland Ltd*, mit welcher die RL 2006/24/EG aufgrund der Unverhältnismäßigkeit der Vorratsdatenspeicherung als Datenverarbeitung für ungültig erklärt wurde¹⁹²³, zuzustimmen. Bereits unter Heranziehung dieser Entscheidung ist eine

¹⁹¹⁵ Die Weiterleitung an eine Strafverfolgungsbehörde setzt grundsätzlich eine untersuchungsrichterliche Anordnung voraus (§ 103 StPO), ausgenommen im Rahmen einer Standortbestimmung durch die Landespolizei bei unmittelbarer Gefährdung der physischen Integrität einer Person (Art 51 Abs 1 KomG); vgl auch *Mittelberger* in LJZ 2012, 11.

¹⁹¹⁶ Durch diese Bestimmung werden die Vorgaben des Art 8 RL 2006/24/EG übernommen; vgl auch BuA 110/2009, 125.

¹⁹¹⁷ Dies geschieht in Umsetzung der einschlägigen Vorgaben der RL 2006/24/EG; vgl auch BuA 110/2009, 126.

¹⁹¹⁸ Vgl *Mittelberger* in LJZ 2012, 10.

¹⁹¹⁹ So auch *Mittelberger* in LJZ 2012, 10.

¹⁹²⁰ S dazu die Vorgabe in Art 13 Abs 2 RL 2006/24/EG; vgl auch *Mittelberger* in LJZ 2012, 11.

¹⁹²¹ Vgl *Hoch* in LJZ 2009, 103; *Mittelberger* in LJZ 2012, 12.

¹⁹²² Vgl *Mittelberger* in LJZ 2012, 13.

¹⁹²³ Vgl EuGH, Rs C-293/12 und C-594/12, *Digital Rights Ireland Ltd ua*, ABI C 2014/175, 6 f, Rz 69 und 71.